



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: **21-4924**

Sitzungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	11.04.2024

Teilweise Beanstandung des Beschlusses des Hauptausschusses "Eine Lösung muss her – Den Konflikt um die Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße wieder versachlichen" vom 14.03.2024 (Drs. 21-4867B)

Siehe Anlage.

Petition:

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisanahme, ggf. Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Anlagen:

Beanstandungsschreiben vom 28.03.2024



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona – Platz der Republik 1 – 22765 Hamburg

Bezirksamtsleitung

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
und der Bezirksversammlung
Frau Stefanie Wolpert

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Telefon 040 42811-1500/1501
Fax 040 42790-2826

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
A/B (RA-L – 249/2024)

Hamburg, den 28.03.2024

Eine Lösung muss her – Den Konflikt um die Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße wieder versachlichen

Beschluss des Hauptausschusses der Bezirksversammlung Altona

BV-Drs. 21-4867B vom 14.03.2024

Sehr geehrte Frau Wolpert,

in der Sitzung vom 14.03.2024 hat der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona stellvertretend für die Bezirksversammlung den beigefügten Beschluss gefasst (Anlage 1). Dieser Beschluss enthält zwei Beschlüsse, und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Vor diesem Hintergrund wird die Bezirksamtsleitung gemäß § 19 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz aufgefordert,

- zeitnah eine Verhandlungsrunde einzuberufen Diese soll extern moderiert und unter Beteiligung der Bezirksamtsleitung und Vertreter:innen der unterschiedlichen Interessengruppen sowie der jeweils politischen Vertreter:innen der Bezirksversammlung durchgeführt werden;*
- bis nach einem Verhandlungsergebnis auf alle Maßnahmen zum sofortigen Vollzug der geplanten Baumaßnahmen zu verzichten.“*

Den vorstehenden Beschluss beanstande ich hiermit gemäß § 22 Abs. 2 BezVG. Die Beanstandung beschränke ich dabei auf den vorstehend unter dem zweiten

Spiegelpunkt wiedergegebenen Teil des Beschlusses, „bis nach einem Verhandlungsergebnis auf alle Maßnahmen zum sofortigen Vollzug der geplanten Baumaßnahmen zu verzichten“.

Begründung:

Als Bezirksamtsleiterin habe ich gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 BezVG eine bindende Entscheidung der Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie gegen § 21 BezVG verstößt. Das gilt in gleicher Weise, wenn gemäß § 15 Abs. 3 BezVG der Hauptausschuss der Bezirksversammlung stellvertretend für diese einen bindenden Beschluss fasst, der gegen § 21 BezVG verstößt.

Letzteres ist hier der Fall.

Denn nach § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46 BezVG, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fach- und Einzelanweisungen nach § 45 BezVG gebunden.

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Beanstandung vor. Denn der Beschluss des Hauptausschusses vom 14.03.2024 fordert das Bezirksamt zu einer Handlung auf, die gegen geltendes Recht sowie gegen Entscheidungen des Senats verstoßen würde:

Die Umsetzung des Beschlusses hätte zur Folge, dass der Vollzug der geplanten und bereits beauftragten Baumaßnahmen auf unbestimmte Zeit („bis zu einem Verhandlungsergebnis“) ausgesetzt bzw. verschoben werden müsste und die Fertigstellung der Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße deshalb frühestens im Jahre 2031 erfolgen könnte (vgl. die Erläuterungen der Amtsvertretung, Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 15.01.2024, Seite 9).

Zur weiteren Begründung der Folgen einer Aussetzung des Vollzuges der geplanten Baumaßnahmen sowie der mit dem Beschluss des Hauptausschusses einhergehenden Rechtsverstöße verweise ich auf die Ausführungen im Beanstandungsschreiben vom

01.03.2024 betr. den Beschluss der Bezirksversammlung vom 29.02.2024 (BV-Drs. 21-4738.1, Anlage 2).

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht in einer der nächsten beiden Sitzungen der Bezirksversammlung, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung, geändert oder aufgehoben wird.

Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung können Sie eine Stellungnahme an die Finanzbehörde als Bezirksaufsichtsbehörde abgeben (§ 22 Abs. 2 Satz 4 BezVG).


Dr. Stefanie von Berg

2 Anlagen



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-4867B

Datum 14.03.2024

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)**

Eine Lösung muss her – Den Konflikt um die Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße wieder versachlichen

Die geplante Baumaßnahme zur Weiterführung der Veloroute 1 entlang der Reventlowstraße erregt weit über die Grenzen Altonas große Aufmerksamkeit. Seit dem Beschluss der Bezirksversammlung Altona, der eine Rückstellung und Koordinierung der Maßnahme mit parallellaufenden Baustellen fordert und von der Bezirksamtsleitung beanstandet wurde, kommen die betroffenen Stadtteile nicht zur Ruhe.

In der emotional geführten Debatte der Bezirksversammlung bot sich den anwesenden oder live zugeschalteten Bürger:innen ein Bild eines wenig lösungs-, bzw. sachorientierten Schlagabtauschs. Die Bürger:innen fühlen sich allein gelassen.

Der Konflikt wird auf der Straße, über die Medien und die sozialen Netzwerke weiter ausgetragen und schwächt das Vertrauen in die Politik. Die Leidtragenden der verfahrenen Situation sind die Bürger:innen, sollten die Fronten verhärtet bleiben und keine Lösung auf Grundlage eines ausgewogenen Interessenausgleichs gefunden werden.

Auch in vermeintlich verfahrenen Situationen kann im Interesse der Betroffenen auf allen Seiten die Bereitschaft zu einer konsensuellen Lösung erwartet und eine Versachlichung der Debatte angeregt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Bezirksamtsleitung gemäß § 19 Abs 2 Bezirksverwaltungsgesetz aufgefordert,

- **zeitnah eine Verhandlungsrunde einzuberufen. Diese soll extern moderiert und unter Beteiligung der Bezirksamtsleitung und Vertreter:innen der unterschiedlichen Interessengruppen sowie der jeweils politischen Vertreter:innen der Bezirksversammlung durchgeführt werden;**
- **bis nach einem Verhandlungsergebnis auf alle Maßnahmen zum sofortigen Vollzug der geplanten Baumaßnahmen zu verzichten.**

Vorstehender Beschluss berührt ausdrücklich nicht den Beschluss der Bezirksversammlung vom 29.02.2024, Drucksache 21-4738.1B.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona – Platz der Republik 1 – 22765 Hamburg

An die
Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona
Frau Stefanie Wolpert

Stellvertretende Bezirksamtsleitung

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Telefon 040 42811 – 1500/1501
Fax 040 42790 – 2826

– B – (RA 24 – 107/2024)

Hamburg, den 1. März 2024

Rückstellung der Baumaßnahmen zur Weiterführung der Veloroute 1 im Teilbereich Reventlowstraße

Beschluss der Bezirksversammlung gemäß § 19 Abs. 2 BezVG

BV-Drs. 21-4738.1 vom 29. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Wolpert,

in der Sitzung der Bezirksversammlung Altona vom 29. Februar 2024 hat diese den in der *Anlage 1* beigefügten Beschluss gefasst. Dieser Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Das Bezirksamt Altona wird gemäß § 19 Abs. 2 BezVG und die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende gemäß § 27 BezVG aufgefordert,

- die Baumaßnahme ‚Weiterführung der Veloroute 1‘ im Teilabschnitt Reventlowstraße zunächst auszusetzen;*
- die Baumaßnahme auszusetzen, bis die parallel stattfindenden Maßnahmen für die Fertigstellung der Fernwärmetrasse und Überdeckung der A7 abgeschlossen sind oder zumindest eine zusätzliche Belastung entlang der Reventlowstraße durch Umleitungen oder Suchverkehre ausgeschlossen werden kann;*
- die Wiederaufnahme der Planung eng mit dem zuständigen Verkehrsausschuss unter Einbindung der Anwohner:innen und der Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden in der Waitzstraße (IG Waitzstraße e.V.) abzustimmen;*
- dem Verkehrsausschuss fortlaufend zu berichten.“*

Den vorstehenden Beschluss beanstande ich gemäß § 22 Abs. 2 BezVG.

Begründung:

Die Bezirksamtsleitung hat gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BezVG eine Entscheidung der Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie gegen § 21 BezVG verstößt. Dies ist hier der Fall.

Nach § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung bei ihren Entscheidungen

„[...] an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 45 gebunden.“

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Beanstandung des o. g. Beschlusses der Bezirksversammlung vor. Denn der Beschluss vom 29. Februar 2024 fordert das Bezirksamt zu einer Handlung auf, die gegen geltendes Recht verstoßen würde.

Es liegt ein Verstoß gegen Recht und Gesetz (I.) und gegen sonstige Entscheidungen des Senats (II.) vor.

I.

Der Beschluss der Bezirksversammlung verstößt gegen Recht und Gesetz, hier: gegen die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Nach § 7 Abs. 1 LHO sind bei der Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Danach sind die im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel so einzusetzen, dass der damit verfolgte Zweck möglichst wirtschaftlich erreicht wird. Bei einem Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die Schwelle zur Rechtswidrigkeit dann überschritten, sofern das Handeln der Verwaltung mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens nicht mehr zu vereinbaren ist bzw. die Verwaltung ihre Entscheidungskompetenz in nicht mehr vertretbarer Weise ausgeübt hat.

Daran gemessen verstößt der Beschluss der Bezirksversammlung gegen die Pflicht, die die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um vermeidbare Ausgaben „ins Leere“ zu vermeiden.

Denn die Umsetzung des Beschlusses hätte zur Folge, dass die Fertigstellung der Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße frühestens im Jahre 2031 erfolgen könnte (vgl. die Erläuterungen der Amtsvertretung, Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 15.01.2024, Anlage 2, Seite 9). Dies hätte wiederum zur Folge, dass mit erheblichen und vermeidbaren Mehrkosten zu rechnen ist.

Denn für den Ausbau der Veloroute 1 im Bereich der Reventlowstraße wurden bereits Kosten in Höhe von 707.961,24 Euro verausgabt. Darin sind Planungskosten in Höhe von 605.405,66 Euro enthalten. Zu den verausgabten Kosten kommen weitere Planungskosten in Höhe von ca. 535.000 Euro aufgrund bereits erbrachter (aber noch nicht in Rechnung gestellter) Leistungen, also eine Gesamtsumme in Höhe von mindestens 1.242.961,24 Euro.

Beim Ausbau des Veloroutennetzes geht das Bezirksamt grundsätzlich in Vorleistung. Die Kosten werden im Anschluss von der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) erstattet. Im Einzelplan 1.3 des Bezirksamtes Altona stehen keine (eigenen) Haushaltsmittel zur Verfügung, sondern die im Einzelplan der BVM ausgewiesenen Mittel. Die Mittel werden dem Bezirksamt ausschließlich für den Ausbau des Veloroutennetzes zur Verfügung gestellt.

Bei einer Rückstellung der Baumaßnahme und einer geplanten baulichen Umsetzung im Jahre 2031 würden Haushaltsmittel im Umfang von mindestens 292.000 Euro für bereits jetzt erbrachte Leistungen erneut anfallen. Dies umfasst insbesondere die Wiederholung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung, anteilig), 5 (Ausführungsplanung) und 6 (Vorbereitung der Vergabe), die Aktualisierung der Planungsgrundlagen und Gutachten sowie eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinzu kämen bei einer Durchführung der Maßnahme im Jahre 2031 voraussichtlich eine allgemeine Kostensteigerung in Höhe von ca. 3.000.000 Euro. Schließlich ist bei einer Verschiebung der Maßnahme mit weiteren Kosten in Höhe von ca. 204.000 Euro für den erhöhten Unterhaltungsaufwand der Straße zu rechnen.

Dies ist angesichts der allgemein angespannten Haushaltslage mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans nicht vereinbar.

II.

Ungeachtet dessen verstößt der Beschluss der Bezirksversammlung gegen sonstige Entscheidungen des Senats. Er steht der Entscheidung des Senats vom 28. November 2023 (Strategie Mobilitätswende, SDrs. 2023/02358, Anlage 3; hierzu unter 1.) sowie der vom Senat mit den Bezirksämtern und den Bezirksversammlungen geschlossenen Vereinbarung Bündnis für den Rad- und Fußverkehr vom 17. Mai 2022 (Anlage 4, im Folgenden: Vereinbarung; siehe dazu 2.) entgegen.

1.

Der Senat hat am 28. November 2023 den Verkehrsentwicklungsplan Strategie Mobilitätswende beschlossen. In dem Beschluss heißt es unter Ziffer 4.3.1 (SDrs. 2023/02358, Seite 49):

„Das Ziel ist, die Velorouten einschließlich der Wegweisung und des Brandings in der 22. Legislaturperiode fertigzustellen.“

Mithin ist das Veloroutennetz bis spätestens Anfang 2025 fertigzustellen. Die Reventlowstraße ist Bestandteil der Veloroute 1. Der Beschluss der Bezirksversammlung hätte entgegen dem Senatsbeschluss zur Folge, dass die Fertigstellung der Veloroute 1 erst deutlich nach dem vom Senat beschlossenen Fertigstellungstermin, nämlich erst ab dem Jahr 2031, erfolgen könnte (vgl. dazu die Erläuterungen der Amtsvertretung, Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 15.01.2024, Anlage 2, Seite 9).

Der Beschluss der Bezirksversammlung verstößt damit gegen eine Entscheidung des Senats.

2.

Der Beschluss der Bezirksversammlung verstößt auch gegen die Entscheidung des Senats in Gestalt des am 17. Mai 2022 vereinbarten Bündnis für den Rad- und Fußverkehr.

Dort wurde unter Leitung des Ersten Bürgermeisters (vgl. SDrs. 2023/02358, Seite 49) mit den Bezirksämtern und den Bezirksversammlungen (u. a.) die systematische und in das Gesamtverkehrssystem integrierte Förderung des Radverkehrs beschlossen. Auf Seite 15 der Vereinbarung heißt es:

„Ziel ist, das bisherige Veloroutennetz im Umfang von 14 Routen und ca. 280 km in der 22. Legislaturperiode einschließlich der Wegweisung und des Brandings fertigzustellen.“

Der dort aufgeführte Plan über das Veloroutennetz umfasst die **Reventlowstraße**. Der Beschluss der Bezirksversammlung hätte zur Folge, dass die Baumaßnahmen zum Ausbau der Veloroute 1 erst ab dem Jahr 2031, also nach dem Ende der 22. Legislaturperiode, erfolgen können und somit das vom Senat vorgegebene Ziel im Bereich der Reventlowstraße nicht erreicht werden kann. Die Bündnispartner*innen, zu denen der Senat, das Bezirksamt Altona und die Bezirksversammlung Altona zählen, haben sich in der Vereinbarung (Ziffer 5.3, Seite 63 f.) dazu verpflichtet, die *„Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Bündnisses für den Rad- und Fußverkehr mit hoher Priorität voranzubringen“*. Bei einer Umsetzung des Beschlusses der Bezirksversammlung würde die Erreichung des zwischen den Bündnispartner*innen vereinbarten Ziels nicht erreicht werden können.

Nach alledem ist der Beschluss der Bezirksversammlung wegen eines Verstoßes gegen § 21 BezVG zu beanstanden.

III.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht in einer der beiden nächsten Sitzungen der Bezirksversammlung, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung geändert oder aufgehoben wird.

Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung können Sie eine Stellungnahme an die Bezirksaufsichtsbehörde abgeben (§ 22 Abs. 2 Satz 4 BezVG).

Nach Ziffer 4 der Vereinbarung nach § 19 (1) BezVG über die Informationspflicht des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung befasst sich in der gesetzlich vorgesehenen Überlegungsfrist (§ 22 Abs. 2 BezVG) der auf die Sitzung der Bezirksversammlung folgende Hauptausschuss mit der Frage, ob der Beschluss geändert oder aufgehoben werden soll.

■■■■■■■■■■ Brümmer

Anlagen:

1. Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 29. Februar 2024 (BV-Drs. 21-4738.1)
2. Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 15. Januar 2024
3. Senats-Drs. 2023/02358: Strategie Mobilitätswende
4. Bündnis für den Rad- und Fußverkehr – Vereinbarung vom 17. Mai 2022